

PR-INFO	Nr. 11 2025	Personalrat der allgemeinbildenden Schulen - Reinickendorf Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	BERLIN	
----------------	------------------------	---	---------------	---

Kalte Temperaturen in Innenräumen

Innungsstr. 40
13509 Berlin
Zimmer: 218, 2. Etage
Tel. (030) 90249-1921

Januar 2026



Liebe Kollegien,

an einigen Schulen bereiten defekte oder unzureichend funktionierende Heizungsanlagen Probleme, die zu niedrigen Raumtemperaturen führen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, Arbeitsräume so einzurichten und zu unterhalten, dass die Beschäftigten vor gesundheitlichen Gefahren geschützt werden ([§ 618 BGB](#)). Diese Pflicht umfasst auch die Einhaltung von Mindesttemperaturen. Für Schulen bedeutet dies:

Die gesetzlichen Vorgaben für das Schutzniveau lauten ([nach ASR 3.5](#)):

- bei leichter Arbeit im Sitzen: mindestens +20 °C,
- bei Tätigkeiten im Stehen oder Gehen: mindestens +19 °C,
- bei weniger als +12 °C: ist ein Aufenthalt im Raum für leichte Tätigkeiten nicht mehr zulässig.

Wer ist verantwortlich?

- Der **Schulträger** (z. B. das Bezirksamt) ist für die Instandhaltung der Gebäude und damit auch der Heizungsanlagen zuständig.
- Die **Schulleitung** trägt als Leiter:in der Dienststelle die Verantwortung für den Arbeitsschutz vor Ort ([§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG](#)) – auch für die Gesundheit der Schüler:innen.

Nach Auffassung der Schulaufsicht sind Schulschließungen wegen zu niedriger Temperaturen **keine Option**. Werden die Mindestwerte dennoch nicht erreicht, muss die **Schulleitung** – bis zur Behebung durch den Schulträger – **pragmatische Zwischenlösungen** sicherstellen, zum Beispiel:

- **Aufwärmmöglichkeiten:** Bereitstellung von heißen Getränken, Decken oder die Nutzung eines extra beheizten Raums für regelmäßige Aufwärmphasen.
- **Unterrichtsorganisation:** Nutzung wärmerer Räume innerhalb der Schule, Anpassung des Stundenplans.
- **Bewegung im Freien:** Exkursionen oder Ausflüge, die körperliche Aktivität mit Unterricht verbinden, um längeres Sitzen in zu kalten Räumen zu vermeiden.
- **Technisch:** Einsatz mobiler Heizgeräte oder Wärmestrahler – **sofern brandschutzrechtlich zulässig und mit dem Schulträger abgestimmt**.
- **Personbezogen:** z.B. Hinweis auf wärmere Kleidung.

Unterschreitung des Schutzniveaus: Beschäftigte dürfen die Arbeit nicht unmittelbar verweigern. Stattdessen gilt:

1. **Dokumentation** – das Unterschreiten der Temperaturen über einen längeren Zeitraum nachvollziehbar festhalten.
2. **Meldung** – an die Schulaufsicht schriftlich und begründet, zum Beispiel in Form einer **Überlastungsanzeige**.

Die **Schulleitung** trägt somit Verantwortung, den Schulbetrieb auch unter schwierigen Bedingungen gesundheitlich verträglich zu gestalten, **bis der Schulträger** die Ursache beseitigt.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat